



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENHANDBUCH

MASTER OF ARTS

ARBEIT, WIRTSCHAFT, GESELLSCHAFT - ÖKONOMISCHE UND SOZIOLOGISCHE STUDIEN

GÜLTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2019/20

Foto: UHH/Baumann

Zu den Fachspezifischen Bestimmungen vom 25. April 2018
und der Prüfungsordnung vom 15. Juni 2016 mit Ergänzung vom 24.01.2018

Wer von uns
darf trösten?
In der Tiefe
des Hohlwegs
zwischen Gestern und Morgen
Steht der Cherub
Mäht mit seinen Flügeln

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbüro Sozialökonomie

Stand: Oktober 2019

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen/Studienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Grußwort von der Programmdirektorin	3
2. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie	4
3. Der Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien..4	
3.1 Kennzeichen des Studiengangs.....	4
3.2 Qualifikationsziele.....	5
3.3 Aufbau und Inhalt.....	5
Exemplarischer Studienverlauf	7
Kurs-Tableau / Checkliste	8
Teilzeitstudium.....	9
Mutterschutzregelung.....	11
4. Grundlagen des Prüfungssystems.....	10
4.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen	10
4.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme.....	10
4.3 Prüfungstermine und –ergebnisse	10
Auslandssemester.....	11
5. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	12
5.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der UHH	12
5.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	12
6. Das Studienbüro Sozialökonomie.....	13
6.1 Kontakt zum Studienbüro	13
6.2 Service von A – Z.....	13
6.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro	13
6.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	15
6.4.1 Fachspezifische Angelegenheiten.....	15
6.4.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten.....	15
6.4.3 Praktikum, Beruf, Karriere	15
6.4.4 Auslandsstudium und Internationales	15

Anhang

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15.06.2016 mit Ergänzung vom 24.01.2018

Fachspezifische Bestimmungen mit Modulbeschreibungen für den Studiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien vom 25.04.2018

1. Grußwort

Liebe Studentinnen und Studenten,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Studiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien an der Universität Hamburg! Wir bieten Ihnen eine interdisziplinäre Perspektive auf Wirtschafts- und Gesellschaftsanalysen. Sie vertiefen forschungsorientiert und themenspezifisch, theoretisch und empirisch versiert die Disziplinen Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Die gewinnbringende Vernetzung beider Perspektiven ermöglicht Ihnen differenzierte Einsichten in den Strukturwandel von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft.

Unser Masterprogramm stellt seinen Studierenden ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung, dessen Ziel es ist, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Im Zentrum steht die Vermittlung vertieften Wissens zu ausgewählten soziologischen und volkswirtschaftlichen Fragestellungen, dessen kritische Reflexion und Weiterentwicklung zu eigenen kleinen Forschungsbeiträgen.

Das vorliegende Studienhandbuch soll Ihnen als Wegweiser dienen und die Inhalte sowie Anforderungen der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen unseres Studiengangs im Detail verdeutlichen. Wir hoffen, damit ein Handbuch zur Verfügung zu stellen, das die Planbarkeit ihres Studiums verbessert und eine verlässliche Orientierung für ihr persönliches Studienverhalten ermöglicht. Wichtige Dokumente, die Sie kennen müssen, sind die Prüfungsordnung und die sie ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen inklusive der Modulbeschreibungen für den Studiengang. Diese Dokumente haben wir dem Studienhandbuch als Anlage beigelegt. In der Orientierungsveranstaltung vor Beginn des ersten Semesters werden weitere Fragen zum Studium, zur Universität und zum Studentenleben beantwortet.

Ich wünsche Ihnen ein anregendes und erfolgreiches sozialökonomisches Studium.

Ihre

Prof. Dr. Petra Böhnke

(Programmdirektorin M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien)

2. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie

Der Master-Studiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien (AWG-ÖkSoz) wird vom Fachbereich Sozialökonomie angeboten. Die Sozialökonomie befasst sich mit den sozialen Folgen ökonomischen Handelns und den gesellschaftlichen Einflüssen auf ökonomische Aktivitäten. Mehr als 100 Lehrende und Forschende des Fachbereichs sorgen für eine interdisziplinäre Vernetzung und den Transfer von wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen in die Lehre. Der Fachbereich verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung mit gestuften Studiengängen im Bachelor- und Mastersystem.

Der Fachbereich Sozialökonomie ist national und international besonders renommiert für die Öffnung

des Studiums für beruflich qualifizierte Studierende ohne Abitur. Bis zu 40 Prozent der Studienplätze im B.A. Sozialökonomie sind für Studierende ohne Abitur, aber mit beruflicher oder vergleichbarer Qualifikation reserviert. Hierzu müssen die Studieninteressenten eine Aufnahmeprüfung bestehen.

Neben dem M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien bietet der Fachbereich den B.A. Sozialökonomie sowie folgende Masterstudiengänge an: M.A. International Business and Sustainability (MIBAS), Human Resource Management/ Personalpolitik (HRM), M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (PUNO) und M.Sc. Health Economics and Health Care Management (HEHCM).

3. Der Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - Ökonomische und Soziologische Studien (M.A. AWG-ÖkSoz)

3.1 Kennzeichen des Studiengangs

Im Mittelpunkt des Studienganges steht die sozialökonomische Analyse des Strukturwandels von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie dessen Ursachen und Konsequenzen. Das Programm vermittelt gleichberechtigt disziplinäres Fachwissen der Soziologie und Ökonomie zu breiten Themenschwerpunkten und stellt somit ein interdisziplinäres theorie-, methoden- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung. Ziel ist es, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, beide Perspektiven anwendungsorientiert vernetzen zu können.

Der M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien wendet sich nicht nur an Studierende der Sozialökonomie, sondern auch an jene, die auf mono- oder interdisziplinäre sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge

aufbauen und Fragen nach den Mechanismen und Bedingungen der Herstellung von sozialer Sicherheit, sozialer Integration und Wohlfahrt forschungsorientiert und empirisch fundiert beantworten wollen.

Studienleistungen werden studienbegleitend abgeprüft. Je nach Lehrveranstaltungstyp handelt es sich dabei in der Regel um Klausuren, Referate und ihre Verschriftlichung, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen, Exposés, Essays oder Präsentationen wissenschaftlicher Poster. Jeder Veranstaltung ist eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt soll einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden entsprechen. Gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen 30 Stunden Arbeitsaufwand einer Studierenden bzw. eines Studierenden einem "ECTS"-Leistungspunkt. Für einen Kurs mit sechs Leistungspunkten (= 6 ECTS) müssen Sie also 180 Stunden Arbeit einplanen. Dies umfasst neben der Anwesenheit die Vor- und Nachbereitung des Kurses oder der Vorlesung sowie das Literaturstudium, Übungsaufgaben, Prüfungsvorbereitung etc.

3.2 Qualifikationsziele

Zu den Studienzielen gehört die Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Soziologie und Volkswirtschaftslehre und im interdisziplinären Zugang zum Themenfeld Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Befähigung zur akademischen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion. Die Studierenden sollen auf hohem und international anerkanntem Niveau Kenntnisse der beiden Disziplinen erlangen sowie vom Mehrwert des interdisziplinären Zugangs in den Anwendungsfeldern Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft profitieren. Sie sollen befähigt werden, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig, problemlösungsorientiert und kritisch reflektiert zu arbeiten. Damit verbunden ist die Befähigung zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, bspw. Referententätigkeiten bei Verbänden, Betriebsräten, Gewerkschaften, Parteien, (inter-) nationalen Organisationen, beratende und unterstützende Tätigkeiten in der (Markt- und Meinungs-) Forschung, Dozententätigkeit etc.

3.3 Aufbau und Inhalt

Das Masterprogramm besteht aus vier Pflichtmodulen (Theoriemodul, Methodenmodul, Forschungsmodul und Abschlussmodul) und einem Wahlpflichtmodul (Interdisziplinäres Fachkursmodul) sowie dem Wahlbereich.

Die Befähigung der Studierenden zum selbständigen Forschen hat einen hohen Stellenwert im Studiengang. Im Mittelpunkt des Studiums steht deshalb das **Forschungsmodul**. Hierzu zählt die Lernwerkstatt, die im zweiten und dritten Studiensemester mit jeweils vier Semesterwochenstunden stattfindet. Forschendes Lernen, das selbständige Erschließen eines Themenbereiches, die Konzeption und Durchführung einer eigenen Studie, die idealerweise zur Masterarbeit hinführt, sowie das Einüben von Recherche-, Moderations- und Präsentationstechniken stehen hier im Mittelpunkt. Die Lernwerkstatt wird von je einer Dozentin bzw. eines Dozenten aus der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre gemeinsam angeboten und widmet sich einem breiten Themengebiet, das aus beiden Disziplinen gewinnbringend mit eigenen kleinen Forschungsprojekten erarbeitet wird.

Der Lernwerkstatt vorgelagert ist eine Einführung in interdisziplinäres Lernen und Forschen im ersten Studiensemester, die wissenschaftstheoretische Grundlagen umfasst und nach dem spezifischen Mehrwert der sozialökonomischen Perspektive auf den Gegenstand Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft fragt und ihre Gelingensbedingungen kritisch reflektiert.

Das **Theoriemodul** vermittelt theoretische Kenntnisse beider Disziplinen mit Lektürekursen zu etablierten Klassikern und dem Studium theoretischer Fundamente für das Verständnis unterschiedlicher Positionen zu Gerechtigkeit, Ungleichheit, Marktlogiken und Wohlfahrtsproduktion.

Das **Methodenmodul** vermittelt grundlegende und weiterführende quantitative und qualitative methodische Kenntnisse der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung. Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul knüpfen dabei inhaltlich möglichst an methodische Fragestellungen der Lernwerkstatt an. Die Methodenkurse befähigen die Studierenden, sich sowohl in der Lernwerkstatt als auch in den anderen Fachkursen empirisch forschend mit konkreten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu beschäftigen. Das Methodenmodul besteht aus einer Grundlagenausbildung zu Forschungsdesign, Datenerhebung und Datenanalyse im ersten Semester sowie der Vermittlung der fortgeschrittenen Grundlagen von quantitativen und qualitativen Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Alle drei Kurse sind Pflichtkurse für alle Studierenden und bestehen aus Vorlesungs- und Übungsteilen. Im dritten Semester wird eine Spezialisierung entweder im quantitativen oder qualitativen Methoden- und Empiriebereich vorgenommen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass begleitend zum forschenden Lernen in der Lernwerkstatt methodische Kompetenzen ausgebaut und durch praktische Übungen gefestigt werden können.

Das **interdisziplinäre Fachkursmodul** bietet die Möglichkeit, sich thematischen Schwerpunkten sowohl mit soziologischen als auch mit ökonomischen Fachkursen zu nähern. Das Modul wird mit zwei ökonomischen und zwei soziologischen Fachkursen abgeschlossen, so dass gewährleistet ist, dass die Studie-

renden eine thematische Vertiefung aus der Perspektive beider Disziplinen erreichen. Das Modul läuft über drei Semester. Die Veranstaltungen der Module sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Kurse aus dem **Wahlbereich**. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren Interessen gemäß

- weitere Fachkurse aus den Wahlpflichtmodulen
- geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge, die unter dem Dach der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, zu belegen und
- Sprachkurse aus dem Sprachenzentrum im Umfang von maximal 6 ECTS einzubringen.

Nach den ersten drei Studiensemestern wird im vierten Semester im Rahmen des **Abschlussmoduls** die Masterarbeit verfasst. Sie schließt idealerweise an die Forschungsarbeit in der Lernwerkstatt an bzw. profitiert wesentlich von ihr und dem dort angewendeten und in den anderen Modulen vermitteltem methodischen, theoretischen und wissenschaftlichen Handwerkszeug. Die Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten, einen Umfang von in der Regel 50 – 70 Seiten und wird einem Schwerpunkt (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre) zugeordnet. Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. Eine Kontaktaufnahme mit möglichen Betreuerinnen oder Betreuern sollte im dritten Fachsemester erfolgen.

Es können **extracurriculare Lehrveranstaltungen**, z. B. Computerkurse aus dem regionalen Rechenzentrum, weitere Sprachkurse oder Kurse des Universitätskollegs besucht werden. Diese Leistungen fließen nicht in den Abschluss mit ein. Sie werden auf der ‚Bescheinigung über extracurriculare Veranstaltungen und Leistungen‘ ausgewiesen, die mit den Abschlussdokumenten ausgehändigt wird.

3.4. Berechnung der Abschlussnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs setzt sich aus den gewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Eine Note aus einer 6 Leistungspunkte-Veranstaltung geht mit 6 gewichtet in die Abschlussnote ein, die Abschlussarbeit mit 30 Leistungspunkten. Unbenotete Veranstaltungen, die mit „bestanden“ bewertet werden gehen nicht in die Abschlussnote ein.

Am Ende des Studiums werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss ausgestellt. Auf dem Zeugnis werden alle bestandenen Module ausgewiesen, die in den Masterabschluss einfließen. Zu den offiziellen Abschlussdokumenten zählen auch das Diploma Supplement und eine Übersicht über alle erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen, das sog. Transcript of Records. Zusätzlich händigen wir die oben erwähnte Bescheinigung über extracurriculare Veranstaltungen und Leistungen aus.

Gesamtübersicht der Module

Gesamtübersicht:	LP
M 1: Modul Theorie (Pflichtmodul)	12
M 2: Methoden (Pflichtmodul)	18
M 3: Forschung (Pflichtmodul)	24
M 4: Interdisziplinäres Fachkursmodul (Wahlpflichtmodul)	24
Je zwei Fachkurse Soziologie und Volkswirtschaftslehre	
M 5: Wahlbereich	12
M 6: Abschlussmodul (Pflichtmodul)	30
Leistungspunkte Gesamt:	120

Exemplarischer Studienverlauf

Dieser exemplarische Studienverlauf dient der Planung des Studiums. Welche Lehrveranstaltungen sind sinnvollerweise in welchen Semestern zu belegen? Besondere Aufmerksamkeit ist auf die drei ersten Module (M1 – M3) zu legen, da diese jeweils nur in den hier angezeigten Semestern angeboten werden:

Semester / Modul	1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)	Gesamt
M1: Theorie	Theoriekurs Volkswirtschaftslehre (6 LP / 2 SWS)	Theoriekurs Soziologie (6 LP / 2 SWS)			12 LP / 4 SWS
M2: Methoden	Forschungsdesign, Datenerhebung und Datenanalyse (6 LP / 4 SWS)	Quantitative Methoden (3 LP / 2 SWS) und Qualitative Methoden (3 LP / 2 SWS) in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Methodenvertiefung (Entweder qualitative oder quantitative Methoden) (6 LP / 2 SWS)		18 LP / 10 SWS
M3: Forschung	Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft (4 LP / 2 SWS)	Lernwerkstatt 1 (10 LP / 4 SWS)	Lernwerkstatt 2 (10 LP / 4 SWS)		24 LP / 10 SWS
M4: Interdisziplinäres Fachkursmodul	Fachkurs Soziologie (6 LP / 2 SWS)	Fachkurs Volkswirtschaftslehre (6 LP / 2 SWS) Fachkurs Soziologie (6 LP / 2 SWS)	Fachkurs Volkswirtschaftslehre (6 LP / 2 SWS)		24 LP / 8 SWS
M5: Wahlbereich	Seminar nach Wahl (6 LP / 2 SWS)		Seminar nach Wahl (6 LP / 2 SWS)		12 LP / 4 SWS
M6: Abschlussmodul				Masterarbeit (30 LP / 6 Monate)	30 LP
Gesamt	28 LP / 12 SWS	34 LP / 14 SWS	28 LP / 10 SWS	30 LP	120 LP / 36 SWS

Kurs-Tableau / Checkliste

Das Kurs-Tableau für Studierende dient der Übersicht über Ihre angemeldeten und besuchten Lehrveranstaltungen:

Welche habe ich abgeschlossen? Über welches Modul habe ich mich angemeldet? M4 oder M5? Schreiben Sie sich hier auf, ob Sie sich über den Wahlbereich oder über das Fachkursmodul angemeldet haben, da Sie diese Zuordnung in StiNE erst sehen können, wenn die Note eingetragen ist.

Kurs	ECTS-LP	Angebot Semester	Abgeschlossen?
M 1: Modul Theorie (Pflichtmodul) – 12 ECTS-LP			
Theorie Volkswirtschaftslehre	6	1. Semester (WiSe)	
Theorie Soziologie	6	2. Semester (SoSe)	
M 2: Modul Methoden (Pflichtmodul) – 18 ECTS-LP			
Forschungsdesign, Datenerfassung und Datenaufbereitung (Pflicht)	6	1. Semester (WiSe)	
Quantitative Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Pflicht)	3	2. Semester (SoSe)	
Qualitative Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Pflicht)	3	2. Semester (SoSe)	
Methodenvertiefung quantitativ (Wahlpflicht)	6	3. Semester (WiSe)	
Methodenvertiefung qualitativ (Wahlpflicht)	6	3. Semester (WiSe)	
M 3: Modul Forschung (Pflichtmodul) – 24 ECTS-LP			
Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft	4	1. Semester (WiSe)	
Lernwerkstatt 1	10	2. Semester (SoSe)	
Lernwerkstatt 2	10	3. Semester (WiSe)	
M 4: Interdisziplinäres Fachkursmodul (Wahlpflicht) – 24 ECTS-LP			
Fachkurs Soziologie	6	1. – 3. Semester	
Fachkurs Volkswirtschaftslehre	6	1. – 3. Semester	
Fachkurs Soziologie	6	1. – 3. Semester	
Fachkurs Volkswirtschaftslehre	6	1. – 3. Semester	
M 5: Wahlbereich – 12 ECTS-LP			
		1. – 3. Semester	
		1. – 3. Semester	
		1. – 3. Semester	
M 6: Abschlussmodul – 30 ECTS-LP			
Masterarbeit	30	4. Semester	

Teilzeitstudium

Wenn Sie aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können Sie beim CampusCenter der Universität Hamburg ein Teilzeitstudium beantragen. Entsprechende Gründe sind beispielsweise eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich, die Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines betreuungsbedürftigen Angehörigen oder eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Sollten Sie ein Teilzeitstudium planen oder in Erwägung ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Service für Studierende des CampusCenters über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren.

Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit. Es erfordert eine vorausschauende Studienplanung. In der Regel werden die verschiedenen Veranstaltungen, insbes. die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen, semesterweise angeboten. Die genauen Veranstaltungstermine werden aber in der Regel semesterweise neu festgelegt. Dies erfordert eine flexible Anpassung des Stundenplans eines Semesters. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre bzw. Ihren Studienkoordinatorin und Studienkoordinator, um sich in Hinblick auf einen individuellen Studienplan beraten zu lassen.

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen

Seit Anfang des Jahres 2018 gilt in Deutschland ein neues Mutterschutzgesetz, das erstmalig auch Anwendung auf schwangere und stillende Studentinnen findet. Ziel des Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Damit die Universität die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Universität Hamburg über ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mutterschutzbeauftragten im Studienbüro Sozialökonomie. Selbstverständlich unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Studienbüros Sozialökonomie im Stichwortverzeichnis unter Mutterschutz.

4. Grundlagen des Prüfungssystems

4.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen

Zur Einarbeitung in alle prüfungstechnischen Fragen und Aspekte empfehlen wir, die **Prüfungsordnung** der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ durchzulesen. Die Neufassung wurde im Januar 2018 vom Fakultätsrat verabschiedet (nachzulesen in diesem Studienhandbuch; siehe Anhang).

Fast alle Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien (M.A. AWG-ÖkSoz) werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Mit welcher Prüfungsart die jeweilige Lehrveranstaltung abschließt, ist in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt bzw. wird spätestens zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen (STiNE) bekannt gegeben.

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1,0 / 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend
(eine durchschnittliche Leistung)
- 3,7 / 4,0 = ausreichend
(genügt den Anforderungen, nicht ohne Mängel)
- 5,0 = nicht ausreichend
(genügt nicht mehr den Anforderungen wegen erheblicher Mängel)

Für jede zu absolvierende Prüfungsleistung stehen Ihnen im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (Leistungsverbesserungsverbot). Werden alle drei Versuchsmöglichkeiten in einer Prüfung eines Pflichtmoduls erfolglos ausgeschöpft,

dann gilt das Masterstudium als „endgültig nicht bestanden“ („ENB“). Eine Fortsetzung des Studiums ist dann nicht möglich.

Keine Prüfungsleistung vorgesehen ist für die Lehrveranstaltung *Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft* im Modul 3 Forschung. Dieses gilt als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

4.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

Um an einer Lehrveranstaltungsprüfung teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden ordnungsgemäß und fristgerecht zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angemeldet haben, die Sie absolvieren möchten. Zudem dürfen Sie nicht die maximal zur Verfügung stehende Zahl an Prüfungsversuchen überschritten haben, noch darf der jeweilige Prüfungstermin verstrichen sein.

4.3 Prüfungstermine und -ergebnisse

Für alle zu erbringenden *Klausuren* werden zwei Prüfungstermine in einem Semester angeboten. Die erste Klausurprüfungsphase schließt sich direkt an die offizielle Vorlesungszeit eines Semesters an. Die zweiten Klausurtermine finden in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit, also vor dem Beginn des nächsten Semesters, statt. Bei der Prüfungsanmeldung wählen Sie aus, welchen Termin Sie wahrnehmen möchten. Bis drei Tage vor dem ersten Termin können Sie sich noch ummelden auf den zweiten Termin.

Wir empfehlen, den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen und den zweiten Termin ggf. als Wiederholungstermin zu nutzen, sollten Sie die Prüfungsleistung im ersten Versuch nicht bestehen oder den Termin aus Krankheitsgründen versäumen. Nach dem zweiten Termin kann der nächste Prüfungsversuch i.d.R. erst mit dem erneuten Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erneute Anmeldung zur Lehrveranstaltung ist nötig, um an der Prüfung erneut teilnehmen zu können.

Melden Sie sich zu einem Klausur-Prüfungstermin an und nehmen diesen nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Klausurtermine versäumen und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist, dann ist unverzüglich ein *Antrag auf Rücktritt von Klausuren aus wichtigem Grund (Versäumnis)* zu stellen, damit das Versäumnis nicht als Fehlversuch gewertet wird (Formular auf der Homepage des Studienbüros > Service). Dies ist insbesondere dann sehr wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt. Es ist möglich, sich ohne Angaben von Gründen bis zu *drei Tagen* vor einem Klausurtermin abzumelden.

Bei anderen Prüfungsarten wie z.B. Hausarbeiten können Sie auch von der Prüfung zurücktreten. Dies setzt voraus, dass diese noch nicht begonnen wurde. Sie müssen sich auch bei diesen Prüfungsarten selbstständig abmelden. Den Abmeldezeitraum können Sie den Prüfungsdetails unter „Meine Prüfungen“ durch Klicken auf den Namen der Prüfungsart entnehmen. Hat der Lehrende dem Studienbüro keinen Abmeldezeitraum gemeldet, wird automatisch der letzte Tag der STiNE Ummelde- und Korrekturphase als letzte Abmeldemöglichkeit hinterlegt. Nach Ablauf der Frist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht mehr möglich. Bei Nichtabgabe der Verschriftlichung erscheint in STiNE ein 5,0. Es verbleiben noch 2 weitere Prüfungsversuche. Sie müssen – solange es kein Pflichtkurs ist – den Kurs nicht abschließen. Die 5,0 erscheint später weder im Transcript noch im Zeugnis.

Können Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen einen Abgabetermin für eine *schriftliche Ausarbeitung* (Hausarbeiten, Referatsverschriftlichungen, etc.) nicht einhalten, dann bietet die Prüfungsordnung die Möglichkeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu beantragen. Entscheidend ist, dass der Verlängerungsantrag *vor dem Ende der Bearbeitungszeit* gestellt wird und der Grund für die Verlängerung hinreichend nachgewiesen und als triftig erachtet wird. Bei einer Erkrankung ist dies z.B. ein ärztliches Attest. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage des Studienbüros.

Auslandssemester

Im Rahmen Ihres Studiums haben Sie die Möglichkeit, zeitweise an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Viele Studierende nutzen diese Gelegenheit und verbringen über das sogenannte Erasmus-Programm ein oder zwei Semester an einer Universität im Ausland. Informationen zum Erasmus-Programm sowie eine umfassende organisatorische Betreuung erhalten Sie vom **International Office der WiSo-Fakultät**.

Ein Auslandssemester beginnt in der Regel im Wintersemester, sodass Sie sich bereits im vorhergehenden Februar für dieses bewerben müssen. Neben dem Erasmus-Programm können Sie einen Auslandsaufenthalt als so genannte „Freemover“ auch eigenständig organisieren. Auch dabei werden Sie vom International Office unterstützt. Für weitere Partneruniversitäten können Sie sich auch an die **Abteilung Internationales der Universität Hamburg** im Mittelweg 177 wenden. In allen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig zu überlegen, ob Sie ein Auslandssemester einlegen möchten oder nicht. Die für Ihren Studiengang zuständige **Studienkoordinatorin** Alexa Kramer berät Sie in Hinblick auf die Integration in Ihren Studienverlauf und bespricht mit Ihnen auch sämtliche Fragen der Leistungsanerkennung. (Abschließen einer Lernvereinbarung!). Diese Betreuung gewährleistet erfahrungsgemäß, dass ein Auslandssemester nicht im Nachgang zu Schwierigkeiten bei der Leistungsanerkennung führt.

Alle Prüfungsleistungen sollen von den Lehrenden unverzüglich, *spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin* bewertet und in STiNE veröffentlicht werden (RPO § 15). In der Regel können Sie Ihre Prüfungsleistung am Service Point des Studienbüros Sozialökonomie abholen, wenn diese bewertet und zur Ausgabe übermittelt wurde. Haben Sie Fragen zu einer Bewertung, ist der oder die jeweilige Lehrende die richtige Ansprechpartnerin bzw. der richtige Ansprechpartner.

5. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

5.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der UHH

STiNE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STiNE die zentrale Plattform für die Bewerbung um einen Studienplatz sowie die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bietet Ihnen einen Überblick über Ihren Studienverlauf und Ihre Prüfungsergebnisse.

Mit der Immatrikulation erhalten alle Studierenden individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

STiNE-Links und Support:

STiNE-Portal:

www.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Infoseiten der Universität Hamburg:

rrz.uni-hamburg.de/webportale/stine.html

STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums:

Schlüterstraße 70 (Raum 121), 20146 Hamburg

STiNE-Line: 040/428 38 5000

Kontaktformular:

<https://support.rrz.uni-hamburg.de/stine>

ausgebucht ist. Informieren Sie sich daher rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen.

Sollte es bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Schwierigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte während der Anmeldephasen an den STiNE-Support bzw. die für Ihren Studiengang zuständige bzw. zuständigen Prüfungsmanagerin und Prüfungsmanager.

Ob Ihre Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgreich war und Sie an dieser teilnehmen können, erfahren Sie *am Ende der Anmeldephase* in STiNE. In dieser Phase ist es also nicht entscheidend, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung erfolgte. Während der „Ummelde- und Korrekturphase“ werden die restlich verfügbaren Plätze in einer Veranstaltung direkt bei der Anmeldung vergeben. Nach dem Ende der „Ummelde- und Korrekturphase“ ist die Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich. Eine Abmeldung ist dann nicht mehr von der Veranstaltung sondern nur noch von der Prüfung möglich. Von Klausuren kann eine Abmeldung bis 3 Tage vor Klausurtermin über STiNE selbständig vorgenommen werden, ohne dass ein Prüfungsversuch in Anspruch genommen wird. Die Veranstaltung wird dann auch nicht im Zeugnis oder Transcript aufgeführt. Informieren Sie sich über die Abmeldemodalitäten bei anderen Prüfungsformen bitte auf der Homepage des Studienbüros (s.u.).

5.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt eine Anmeldung über STiNE voraus.

Hierfür gibt es in STiNE zwei Anmeldephasen: eine erste reguläre Phase, und eine zweite, sogenannte „Ummelde- und Korrekturphase“, die nach dem Beginn der Vorlesungszeit startet und in der Sie sich ggf. nachträglich für die zur Verfügung stehenden Restplätze anmelden können. Wir empfehlen, alle Anmeldungen innerhalb der ersten Anmeldephase durchzuführen, da ein Versäumen der ersten Phase dazu führen könnte, dass die gewünschte Lehrveranstaltung

Es ist sehr wichtig, sich während der An- und Ummeldephasen von allen Lehrveranstaltungen wieder abzumelden, an denen Sie nicht teilnehmen möchten. Bitte beachten Sie, dass es keine automatischen An- oder Abmeldungen gibt: Sie sind immer selbst verantwortlich, sich während der jeweiligen Fristen an- oder abzumelden.

Für die Masterarbeit gibt es ein separates Anmeldeverfahren. Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass die letzte Teilleistung des Forschungsmoduls fristgerecht abgegeben wurde. Die Anmeldung erfolgt nicht

online über STiNE, sondern über ein spezielles Formular (sog. „Prüfermeldung“), welches auf der Homepage des Studienbüros erhältlich ist. Insbesondere Thema der Arbeit und die Betreuung werden auf diesem festgehalten. Es ist sehr empfehlenswert, sich rechtzeitig zum Ende des Studiums hin mit der Planung der Masterarbeit und den besonderen Prüfungsregularien zu beschäftigen. Weitere Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die

Masterarbeit finden Sie auf der Homepage des Studienbüros unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie.html
> Service > Service für Studierende > Lehrveranstaltungen und Prüfungen

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie.html
> Service > Service für Studierende > Abschlussarbeit > Masterarbeit

6. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

6.1 Kontakt zum Studienbüro

Das Studienbüro versorgt Sie als Studierende am Fachbereich Sozialökonomie mit Informationen und Dienstleistungen rund um Ihre fachspezifische Studienorganisation. Hier werden alle Aufgaben des Studiengangmanagements für die sozialökonomischen Studiengänge wahrgenommen: Teams betreuen die einzelnen Studiengänge und bieten umfangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte, Studierende und Lehrende an.

6.2 Service von A-Z

Das Studienbüro bietet Beratungen und Dienstleistungen zu einer Vielzahl von Themen an. Weitergehende Informationen sowie erforderliche Formulare erhalten Sie auf der Website des Studienbüros:

- ✓ Abgabe und Ausgabe von Prüfungsunterlagen
- ✓ Anerkennung von Leistungen
- ✓ An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- ✓ Anmeldung der Abschlussarbeit
- ✓ Auslandsstudium („Outgoings“)
- ✓ Beratung zu allgemeinen studienorganisatorischen Fragen
- ✓ Internationale Gaststudierende („Incomings“)
- ✓ Krankmeldung und Verlängerung von Bearbeitungsfristen
- ✓ Leistungskontopflege
- ✓ Nachteilsausgleich
- ✓ Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- ✓ Prüfungsausschussangelegenheiten
- ✓ Prüfungs- und Studienordnung
- ✓ Studienverlaufsberatung
- ✓ Teilzeitstudium
- ✓ Transcript of Records (Leistungsübersicht)
- ✓ Vorlesungsverzeichnis

- ✓ Zeugnisdokumente

6.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro

Die studentischen Kolleginnen und Kollegen am **Service-Point** unterstützen Sie bei der Klärung kleinerer organisatorischer Fragen, geben „Tipps zur Selbsthilfe“, nehmen Anträge und abzugebende Prüfungsleistungen an, händigen Ihnen bewertete Hausarbeiten und Klausuren aus und verweisen Sie während der Sprechzeiten des Prüfungsmanagements und der Studienkoordination an die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro.

Die **Prüfungsmanagerinnen und Prüfungsmanager** verwalten Ihre Prüfungsakte und bereiten Ihr Leistungskonto in STiNE für die Erstellung von Transcripts of Records und Ihrer Abschlussdokumente vor. Darüber hinaus können Sie sich über organisatorische Fragen der Studien- und Prüfungsplanung beraten lassen, die sich aus der Prüfungsordnung bzw. den fachspezifischen Bestimmungen und Ihrem Studienverlauf ergeben.

Die **Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren** sind für die fachspezifische Studienverlaufsberatung zuständig, die insbesondere dann wahrgenommen werden sollte, wenn der eigene Studienverlauf durch besondere An- oder Herausforderungen gekennzeichnet ist: z.B. Fragen zum Lehrplan und möglichen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich, Anerkennungen von Leistungen nach Fach- bzw. Hochschulwechsel oder einem Auslandsstudium, Planung eines

Auslandssemesters oder Teilzeitstudiums, erschwere Rahmenbedingungen im persönlichen Bereich, drohende oder bereits eingetretene Fristüberschreitungen usw.

Die **Namen und Erreichbarkeiten** der für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt) sowie auf der studiengangseigenen Website.

Vor einem Besuch im Studienbüro nutzen Sie bitte alle Möglichkeiten, um sich über Ihr Anliegen zu informieren (Rubrik Service für Studierende oder Stichwortverzeichnis auf der Website des Studienbüros, Prüfungsordnung und Fachspezifische Bestimmungen für Ihren Studiengang, Informationen in diesem Studienführer, Leistungskonto etc.). So ermöglichen Sie uns eine effektive Beratung, die Sie dabei unterstützt, Ihr Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.

Studienbüro Sozialökonomie

Anschrift:

Universität Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9 (Aufgang A, 1. Etage)
20146 Hamburg

Telefon (Di, Mi, Do) : +49 40 42838 2552

Website:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie.html
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek

Service-Point:

Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der von Montag bis Freitag geöffnete Service-Point zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Die aktuellen Öffnungszeiten des Service-Points sowie die Sprechzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Vertretungshinweise) finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt).

Briefkasten:

Der Briefkasten des Studienbüros befindet sich direkt neben dem Eingang zum Service-Point und ist während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich. Anträge, Hausarbeiten etc. können Sie während der Öffnungszeiten auch gerne am Service-Point abgeben.

Bitte beachten Sie:

Für alle studiengangübergreifenden Angelegenheiten (z. B. Bewerbung und Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurlaubung, Exmatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das zentrale **CampusCenter** der Universität Hamburg (► Kapitel 6.4.2).

6.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

6.4.1 Fachspezifische Angelegenheiten

Programmdirektion

Die Programmdirektorin trägt die Gesamtverantwortung für das Studienprogramm und ist für die Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen und die über Anträge entscheidet. Anträge an den Prüfungsausschuss sind im Original mit Unterschrift im Studienbüro zu Händen der Studienkoordinatorin einzureichen.

Lehrende

Die Lehrenden beraten in ihren jeweiligen Sprechstunden in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

Sie können die Lehrenden mit E-Mail-Adresse: vorname.nachname@uni-hamburg.de erreichen, über die Fakultätswebsite gehen, auf der Sie auch eine Personensuche vorfinden:

<http://www.wiso.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen>

6.4.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten

Campus Center der Universität Hamburg

Beratung zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Semesterunterlagen, Teilzeitstudium, Studiengebühren, Exmatrikulation, psychologische Beratung und Unterstützung.

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Service-Telefon: 040 428 38-7000
Mo.-Mi. 9.00 – 15.00 Uhr, Do 14.00 - 18.00 Uhr
www.uni-hamburg.de/campuscenter.html

6.4.3 Praktikum, Beruf und Karriere

Universität Hamburg: Career Center

Hilfe beim „Marketing in eigener Sache“, Informationen über fachspezifische Berufsmöglichkeiten und Berufsperspektiven, studiengangsbezogene Berufsberatung und Kursangebote.

E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/career-center.html

6.4.4 Auslandsstudium und Internationales

Abteilung Internationales der Universität Hamburg:

Allgemeine Beratung zu „Studieren im Ausland“, „Praktika und Jobs im Ausland“, Weiterbildungsangeboten, Stipendien.

www.uni-hamburg.de/internationales.html

International Office der WiSo-Fakultät

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandssemesters; Betreuung in allen Angelegenheiten des ERASMUS-Programms vor und während eines Auslandssemesters.

www.wiso.uni-hamburg.de/internationales

Universität Hamburg: Sprachenzentrum

Anbieter von fachbezogenen Fremdsprachkursen.

<https://www.uni-hamburg.de/sprachenzentrum.html>

Hamburger Volkshochschule

Anbieter von gebührenfreien Sprachkursen auf dem Campus. Achtung: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!

www.uni-hamburg.de/allgemeinsprachen.html



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 59 vom 4. Oktober 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

Vom 15. Juni 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. August 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatriculiert.

§ 4 **Studien- und Prüfungsaufbau, Module** **und Leistungspunkte (LP)**

(1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5 **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare/Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare

6. Berufspraktika
7. Kolloquien

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Sie können als Präsenz-, blended-learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss oder – sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird – die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des §1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrich-

tungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart bzw. werden die jeweiligen Prüfungsarten zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulas-

sung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die

Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 14 Absatz 7 vorlegen lassen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studentin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in

angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

a) Abweichend von dieser Prüfungsordnung stehen diesen Studierenden in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen und zum Wintersemester 2016/2017 noch nicht abgeschlossen haben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

b) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August 2016
Universität Hamburg



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 20 vom 22. Februar 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 15. Juni 2016

Vom 24. Januar 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Februar 2018 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24. Januar 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2016 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

§ 16 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2018
Universität Hamburg



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 45 vom 4. Juli 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

Vom 25. April 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. Mai 2018 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 25. April 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2016 und beschreiben die Module für den Studiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Der Masterstudiengang „Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien“ stellt ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung, dessen Ziel es ist, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Die Studierenden werden befähigt, das vorhandene Wissen sowohl zu verstehen als auch kritisch zu reflektieren. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, über die Anwendung von bereits bestehendem Wissen hinaus zur Produktion von neuem Wissen (Forschung) beizutragen. Im Mittelpunkt des Studienganges steht die sozialökonomische Analyse des Strukturwandels von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie dessen Ursachen und Konsequenzen. Das Programm vermittelt gleichberechtigt disziplinäres Fachwissen der Soziologie und Ökonomie zu breiten Themenschwerpunkten. Es stellt zudem ein interdisziplinäres theorie-, methoden- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung. Der Studiengang wendet sich an Studierende, die auf mono- oder interdisziplinäre sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge aufbauen wollen. Die Studierenden erlangen Kenntnisse der Soziologie und Volkswirtschaftslehre auf hohem und international anerkanntem Niveau und profitieren vom Mehrwert des interdisziplinären Zugangs in den Anwendungsfeldern Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie werden befähigt, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig, problemlösungsorientiert und kritisch reflektiert zu arbeiten. Der Studiengang befähigt zur Weiterqualifizierung in der gewählten Schwerpunktdisziplin im Rahmen einer Promotion. Weiterhin befähigt er zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, bspw. Referententätigkeiten bei Verbänden, Betriebsräten, Gewerkschaften, Parteien, (inter-)nationalen Organisationen; beratende und unterstützende Tätigkeiten in der (Markt- und Meinungs-)Forschung; Dozententätigkeit; etc.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 3

Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung erfüllt.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

Das Masterprogramm besteht aus vier Pflichtmodulen (Modul Theorie, Modul Methoden, Modul Forschung, Abschlussmodul) und einem Wahlpflichtmodul (Interdisziplinäres Fachkursmodul) sowie dem Wahlbereich.

Das Modul Theorie (12 LP) vermittelt theoretische Kenntnisse beider Disziplinen mit zwei Lektürekursen zu etablierten Klassikern und dem Studium theoretischer Fundamente für das Verständnis unterschiedlicher Positionen zu Gerechtigkeit, Ungleichheit, Marktlogiken und Wohlfahrtsproduktion. Die Veranstaltungen des Moduls finden im ersten und zweiten Studiensemester statt und sind Pflichtveranstaltungen.

Das Modul Methoden (18 LP) vermittelt grundlegende und weiterführende quantitative und qualitative methodische Kenntnisse der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung. Das Methodenmodul besteht aus drei Pflichtveranstaltungen, die Kenntnisse zu quantitativen und qualitativen Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Weiterhin werden zwei Veranstaltungen angeboten, die der quantitativen und qualitativen Methodenvertiefung dienen. Eine der beiden Veranstaltungen ist von den Studierenden zu wählen. Das Modul läuft über drei Semester.

Die Befähigung der Studierenden zum selbständigen Forschen hat einen hohen Stellenwert im Studiengang. Im Mittelpunkt des Studiums steht deshalb das Modul Forschung (24 LP). Hierzu zählen die Veranstaltungen „Lernwerkstatt 1 und 2“, die im zweiten und dritten Studiensemester mit jeweils vier Semesterwochenstunden stattfinden. Der Lernwerkstatt ist im ersten Studiensemester die Veranstaltung „Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft“ vorangestellt. Alle Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Das interdisziplinäre Fachkursmodul bietet die Möglichkeit, sich thematischen Schwerpunkten sowohl mit soziologischen als auch mit ökonomischen Fachkursen zu nähern. Das Modul wird mit zwei ökonomischen und zwei soziologischen Fachkursen belegt, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden eine thematische Vertiefung aus der Perspektive beider Disziplinen erreichen. Das Vertiefungsmodul läuft über drei Semester. Die Veranstaltungen der Module sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Im vierten Studiensemester wird im Abschlussmodul (30 LP) die Masterarbeit verfasst. Mit der Masterarbeit wird die Schwerpunktbildung in einem der beiden studiengangsbegründenden Fächer – Soziologie oder Volkswirtschaftslehre – vollzogen.

Im Wahlbereich (12 LP) haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren Interessen gemäß weitere Fachkurse aus den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs oder geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge, die unter dem Dach der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, zu belegen. In der Regel sind hier zwei Veranstaltungen zu absolvieren (abhängig vom LP-Umfang der gewählten Veranstaltung). Der Wahlbereich läuft über drei Semester.

Der Masterstudiengang in der Übersicht:

Exemplarischer Studienverlauf					
Semester/ Modul	1	2	3	4	Gesamt
M1: Modul Theorie	Theorie Volkswirt- schaftslehre (6 LP)	Theorie Soziologie (6 LP)			12 LP
M2: Modul Methoden	Forschungs- design, Daten- erhebung und, Daten- analyse (6 LP)	Quantitative (3 LP)/ Qualitative (3 LP) Methoden in den Sozial- und Wirtschafts- wissenschaften	Methodenver- tiefung (6 LP)		18 LP
M3: Modul Forschung	Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft (4LP)	Lernwerkstatt 1 (10 LP)	Lernwerkstatt 2 (10 LP)		24 LP
M4: Interdisziplinä- res Fachkurs- modul	Zwei Fachkurse Soziologie (6 LP) Zwei Fachkurse Volkswirtschaftslehre (6 LP)				24 LP
M5: Wahlbereich	Seminar 1 (i.d.R. 6 LP), Seminar 2 (i.d.R. 6 LP)				12 LP
M6: Abschlussmo- dul				Masterarbeit (30 LP)	30 LP
Gesamt	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	120 LP

Gesamtübersicht der Module	LP
M1: Modul Theorie	12
M2: Modul Methoden	18
M3: Modul Forschung	24
M4: Interdisziplinäres Fachkursmodul	24
M5: Wahlbereich	12
M6: Abschlussmodul	30
Leistungspunkte Gesamt:	120

Zu § 5 Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden auch Veranstaltungen mit der Bezeichnung „Lernwerkstatt“ angeboten. Dies sind Lehrveranstaltungen, die

- von den Studierenden einen verbindlichen Umfang selbständiger Vor- und Nacharbeit zu den Lehrveranstaltungen einfordern, insb. in Form von selbständiger Lektüre,
- einen möglichst hohen Grad an interdisziplinären Austausch und Exemplarität während der Veranstaltungen fordern und fördern,
- regelmäßige Vor- bzw. Nacharbeit, auch in Form von kurzen Textanalysen, Exzerpten, Rezensionen und Datenanalysen, welche die wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit sowie spezifische Formen wissenschaftlichen Argumentierens und Schreibens entwickeln helfen.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch, in einigen Wahlpflichtkursen Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 4:

Den Studierenden wird empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Sofern in einer Lehrveranstaltung vor dem Hintergrund des didaktischen Konzepts Anwesenheitspflicht besteht, ist dies in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsarten stehen folgende zur Auswahl:

- Exposé

Vorstellung eines Hausarbeitsprojektes. Das Exposé umfasst dabei eine klare Forschungsfrage bzw. These, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage und eine Gliederung. Der Umfang beträgt 8 – 12 Seiten.

- Essay

Ein Essay ist eine kurz Abhandlung, in der ein begrenztes Thema überblicksartig und freier als in einem wissenschaftlichen Aufsatz erörtert wird, indem ein Leitgedanke entwickelt und das Thema von verschiedenen Perspektiven betrachtet wird. Der Umfang beträgt max. 3 – 5 Seiten

- Präsentation wissenschaftliches Poster
Großformatige Präsentation eines klar umrissenen Themas in schnell und gut erfassbarer Weise. Darstellung der Kerninhalte wissenschaftlicher Ergebnisse einer bestimmten Frage- bzw. Aufgabenstellung, auch graphisch.

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2:

Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung im Modul Forschung.

Zu § 14 Absatz 7:

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 50 bis 70 Textseiten (etwa 100.000 bis 140.000 Zeichen) betragen. Abweichungen sind mit dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin abzustimmen.

Die Masterarbeit wird einem Schwerpunkt zugeordnet (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre). Der Schwerpunkt wird bei Anmeldung der Masterarbeit in Absprache mit dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin festgelegt.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 4:

Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so bildet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Zu § 15 Absatz 5:

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Modulnoten. Wurden im freien Wahlbereich neben Modulen auch einzelne Lehrveranstaltungen belegt, gehen diese ebenfalls mittels der Leistungspunkte gewichtet in die Gesamtnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang „Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien“ besteht aus folgenden fünf Modulen und dem Wahlbereich:

Modul Modultyp Titel	M1 Pflichtmodul Theorie
Qualifikationsziele	<p>Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Beitrag der Disziplinen Soziologie und Volkswirtschaftslehre zur wissenschaftlichen Erklärung und praktischen Gestaltung sozialer und ökonomischer Strukturen und Prozesse zu bewerten. • unterschiedliche Denktraditionen und wesentliche Entwicklungsschritte im theoretischen Selbstverständnis beider Disziplinen zu erkennen. • historische Kenntnisse über den Entstehungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre zu reflektieren. • sozialökonomische Probleme und Fragestellungen in ihrer Zeitgebundenheit sowie ihrer zeitlosen Dimension zu verstehen und zu interpretieren.
Inhalt	<p>Theorie Volkswirtschaftslehre Klassikerstudium, z.B. John Maynard Keynes; Studium ökonomischer Grundlagentexte, Lesen und gemeinsames Diskutieren; Historisch-kritische Textinterpretation; Relevante Grundbegriffe und Entwicklungen in der Theoriebildung; Reflektion des gesellschaftlichen Nutzens ökonomischer Theoriebildung</p> <p>Theorie Soziologie Klassikerstudium, z. B. Max Weber; Studium soziologischer Grundlagentexte, Lesen und gemeinsames Diskutieren; Historisch-kritische Textinterpretation; Relevante Grundbegriffe und Entwicklungen in der Theoriebildung; Reflektion des gesellschaftlichen Nutzens soziologischer Theoriebildung</p>
Lehrformen	<p>Seminar: Theorie Volkswirtschaftslehre (2 SWS, 6 LP, Pflichtveranstaltung, 1. Fachsemester)</p> <p>Seminar: Theorie Soziologie (2 SWS, 6 LP, Pflichtveranstaltung, 2. Fachsemester)</p> <p>In den beiden Seminaren des Moduls kommen Lehrgespräche, Textanalyse und -diskussion zum Einsatz.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

Art, Voraussetzungen u. Sprache der (Teil-)Prüfungen	Teilprüfung I: Seminar: Theorie Volkswirtschaftslehre	
	Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch
	Umfang/Dauer:	Hausarbeit (10 -15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7 - 10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50% in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Seminar: Theorie Soziologie	
	Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch
Umfang/Dauer:	Hausarbeit (10 - 15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7 - 10 Seiten)	
Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50% in die Modulnote ein.	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1. und 2. Semester	
Häufigkeit des Angebots	Theorie Volkswirtschaftslehre: jedes Wintersemester Theorie Soziologie: jedes Sommersemester	
Dauer	Zwei Semester	

Modul Modultyp Titel	M2 Pflichtmodul mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Methoden
Qualifikationsziele	<p>Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • exemplarische Fragestellungen, abgeleitet aus den theoretischen Zugängen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, mit empirischen Analysemethoden zu verbinden und in eigenständige empirische Forschung zu überführen. • fortgeschrittene Methoden empirischer Sozial- und Wirtschaftsforschung anzuwenden sowohl im Bereich quantitativer als auch qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren.
Inhalt	<p>Forschungsdesign, Datenerhebung und Datenanalyse: In der Veranstaltung werden grundlegende Fragen der empirischen Sozialforschung behandelt. Dies umfasst die Ziele der quantitativen und qualitativen Forschung, Forschungsdesigns, die Erhebung und die Auswertung von Daten.</p> <p>Quantitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multivariates Regressionsmodell und Methode der kleinsten Quadrate • Umgang mit Annahmeverletzungen (Heteroskedastie, Autokorrelation, Endogenität) • Klassifikation binärer Variablen (Probit/Logit) <p>Qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: In der Veranstaltung werden die Voraussetzungen der qualitativen Forschungsmethoden sowie ihre zentralen Erhebungs- und Auswertungsverfahren behandelt.</p> <p>Methodenvertiefung quantitativ (optional): Die Veranstaltung baut auf der Einführungsvorlesung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse hierarchischer Datenstrukturen, z.B. Panel (Pooled OLS, fixed- und random effects) • Umgang mit Endogenität und Instrumentenvariablenschätzungen • Dynamische Modelle <p>Methodenvertiefung qualitativ (optional): Die Veranstaltung baut auf der Einführungsvorlesung auf: Es wird sich mit den Voraussetzungen der interpretativen Sozialforschung und ihren Erhebungs- und Analysemethoden kritisch auseinandergesetzt oder einzelne Schwerpunkte vertieft. Es können auch gemeinsame Interpretationsübungen durchgeführt werden.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung und Übung: Forschungsdesign, Datenerhebung und Datenanalyse (2 + 1 SWS, 6 LP, Pflichtveranstaltung, 1. Fachsemester)</p> <p>Vorlesung: Quantitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SWS, 3 LP, Pflichtveranstaltung, 2. Fachsemester) Inhalte werden mit praktischen Übungselementen vermittelt.</p> <p>Vorlesung: Qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SWS, 3 LP, Pflichtveranstaltung, 2. Fachsemester) Inhalte werden mit praktischen Übungselementen vermittelt.</p>

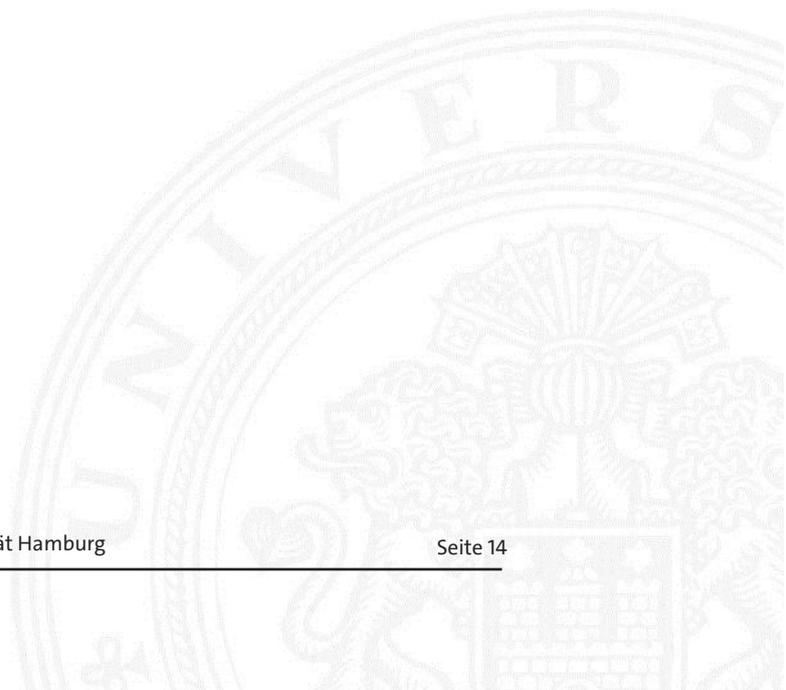
	Seminar: Methodenvertiefung quantitativ (2 SWS, 6 LP, Wahlpflichtveranstaltung, 3. Fachsemester) Lehrgespräch und Übungen oder Seminar: Methodenvertiefung qualitativ (2 SWS, 6 LP, Wahlpflichtveranstaltung, 3. Fachsemester) Lehrgespräch und Übungen	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien	
Art, Voraussetzungen u. Sprache der (Teil-)Prüfungen	Teilprüfung I: Forschungsdesign, Datenerhebung und Datenanalyse	
	Art:	Klausur
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch
	Umfang/Dauer:	Mindestens 60 Minuten. Die konkrete Dauer der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 33,33 % in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Quantitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	
	Art:	Klausur
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch
	Umfang/Dauer:	Klausur mindestens 60 Minuten. Die konkrete Dauer der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 16,65 % in die Modulnote ein.
	Teilprüfung III: Qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	
	Art:	Klausur
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch
Umfang/Dauer:	Klausur mindestens 60 Minuten. Die konkrete Dauer der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	

	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 16,65 % in die Modulnote ein.
	Teilprüfung IV: Methodenvertiefung qualitativ oder Methodenvertiefung quantitativ	
	Art:	Klausur, Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch
	Umfang/Dauer:	Klausur mind. 60 Minuten; Hausarbeit (10 - 15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7 - 10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 33,33 % in die Modulnote ein.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1., 2. und 3. Semester	
Häufigkeit des Angebots	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsdesign, Datenerhebung und Datenanalyse: jedes Wintersemester • Quantitative/Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: jedes Sommersemester • Qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: jedes Sommersemester • Methodenvertiefung qualitativ: jedes Wintersemester • Methodenvertiefung quantitativ: jedes Wintersemester 	
Dauer	Drei Semester	

Modul Modultyp Titel	M3 Pflichtmodul Forschung
Qualifikationsziele	<p>Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie, Methode, Empirie und Praxis zusammenzuführen, um forschungsorientiert zu arbeiten • ein Verständnis für die projektorientierte Organisation sozialwissenschaftlicher Forschung zu entwickeln • wissenschaftsbezogen Kritik zu üben und stringent und komprimiert zu argumentieren • ein Forschungsprojekt (Gruppen- oder Einzelarbeit) unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Perspektive zu erarbeiten, zu recherchieren, zu präsentieren und zu moderieren
Inhalt	<p>Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft Methodische und wissenschaftstheoretische Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten in der Lernwerkstatt; Einüben wissenschaftlicher Debatte, Präsentation und Schreiben wissenschaftlicher Textsorten; Reflektion des Nutzens und der Fallstricke von Interdisziplinarität</p> <p>Lernwerkstatt 1 und Lernwerkstatt 2 Selbständige Konzeption und Durchführung eines theoriegeleiteten Forschungsprojektes; Vernetzung der disziplinären Perspektiven anhand eines konkreten Forschungsgegenstands</p>
Lehrformen	<p>Seminar: Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft (2 SWS, 4 LP, Pflichtveranstaltung, 1. Fachsemester) In dem Seminar kommen Lehrgespräche, Gruppendiskussionen und studentische Projektarbeiten zur Anwendung.</p> <p>Seminar: Lernwerkstatt 1 (4 SWS, 10 LP, Pflichtveranstaltung, 2. Fachsemester)</p> <p>Seminar: Lernwerkstatt 2 (4 SWS, 10 LP, Pflichtveranstaltung, 3. Fachsemester)</p> <p>In den Seminaren Lernwerkstatt 1 & 2 kommen Lehrgespräche, Gruppendiskussionen und studentische Projektarbeiten zur Anwendung. Die Veranstaltungen werden von zwei Lehrenden angeboten, die beide Disziplinen (Soziologie und Volkswirtschaftslehre) vertreten. Die Lernwerkstatt kann über das ganze Semester von beiden Lehrenden gemeinsam angeboten werden oder in Absprache eine gemeinsame Eingangsphase (für bspw. das Erarbeiten eines gemeinsamen Theorie- und Forschungsstandes) und Ausgangsphase (bspw. zur Präsentation der Forschungsarbeiten) definieren und dazwischen eine Teilung vereinbaren, um disziplinäres Arbeiten zu gewährleisten.</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

Art, Voraussetzungen u. Sprache der (Teil-)Prüfungen	Teilprüfung I: Seminar: Lernwerkstatt 1	
	Art:	Hausarbeit und wahlweise bis zu zwei weitere Prüfungsleistungen (Exposés, Essays, Präsentationen, Referate). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch
	Umfang/Dauer:	Hausarbeit 20 - 25 Seiten Exposé 8 - 12 Seiten Präsentation 10 - 30 Minuten Referat 20 - 30 Minuten Essay 3 - 5 Seiten
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Hausarbeit wird mit mindestens 60 % gewichtet. Die Kombination der Prüfungsart(en) und ihre konkrete Gewichtung werden zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Die Teilprüfung I geht mit 50% in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Seminar: Lernwerkstatt 2	
	Art:	Hausarbeit und wahlweise bis zu zwei weitere Prüfungsleistungen (Exposés, Essays, Präsentationen, Referate). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Teilnahme an der Lernwerkstatt des vorangegangenen Semesters
	Prüfungssprache:	Deutsch
	Umfang/Dauer:	Hausarbeit 20 - 25 Seiten Exposé 8 - 12 Seiten Präsentation 10 - 30 Minuten Referat 20 - 30 Minuten Essay 3 - 5 Seiten
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Hausarbeit wird mit mindestens 60 % gewichtet. Die Kombination der Prüfungsart(en) und ihre konkrete Gewichtung werden zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Die Teilprüfung II geht mit 50% in die Modulnote ein.
	Seminarveranstaltung ohne Prüfungsleistung:	
	Für die Seminarveranstaltung „Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft“ ist keine Prüfungsleistung zu erbringen. Die zu erbringenden Studienleistungen (ohne Benotung) werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt. Für die Veranstaltung besteht eine Anwesenheitspflicht. Die erbrachten Studienleistungen sind Voraussetzung für die Bewertung des Seminars als „Bestanden“.	

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	24 Leistungspunkte
Empfohlenes Semester	2. (Teilprüfung I), 3. (Teilprüfung II) und 1. (Teilprüfung III) Semester
Häufigkeit des Angebots	<ul style="list-style-type: none">• Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft: jedes Wintersemester• Lernwerkstatt 1: jedes Sommersemester• Lernwerkstatt 2: jedes Wintersemester
Dauer	Drei Semester



Modul Modultyp Titel	M4 Wahlpflichtmodul Interdisziplinäres Fachkursmodul	
Qualifikationsziele	<p>Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • über vertieftes soziologisches und ökonomisches Wissen bezogen auf thematische Schwerpunkte wie Sozioökonomik der Arbeit, Märkte, Globalisierung und Nachhaltigkeit sowie Wohlfahrt, Staat und soziale Integration • über die Kompetenz, verschiedene soziologische und ökonomische Theorien und erklärungsansätze in Bezug auf konkrete wirtschafts- und gesellschaftspolitische Probleme anzuwenden. 	
Inhalt	Die Seminare des Moduls behandeln sozialökonomische Fragestellungen, deren soziologische und ökonomische Theorien sowie dazugehörige empirische Analysen und anwendungsbezogene Kontexte. Es werden beispielsweise Befunde zu Arbeitsmarktanalysen, Erwerbsarbeit und Reproduktion, Arbeit und Geschlecht und Familienökonomie vermittelt, den Rahmenbedingungen, Ursachen und Folgen von Globalisierung und Nachhaltigkeit nachgegangen sowie soziale Ungleichheit und Logiken der Wohlfahrtsproduktion thematisiert.	
Lehrformen	<p>Seminar: Fachkurs VWL (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht)</p> <p>Seminar: Fachkurs Soziologie (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht)</p> <p>Seminar: Fachkurs VWL (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht)</p> <p>Seminar: Fachkurs Soziologie (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht)</p> <p>In den Veranstaltungen des Moduls kommen vorwiegend die didaktischen Methoden der Textlektüre, Gruppendiskussion und Gruppenarbeit zur Anwendung.</p>	
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien	
Art, Voraussetzungen u. Sprache der (Teil-)Prüfungen	Teilprüfung I: Fachkurs Volkswirtschaftslehre	
	Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang/Dauer:	Hausarbeit (10 - 15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7 - 10 Seiten)

	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein.
Teilprüfung II: Fachkurs Soziologie		
	Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang/Dauer:	Hausarbeit (10 - 15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7 - 10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein.
Teilprüfung III: Fachkurs Volkswirtschaftslehre		
	Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang/Dauer:	Hausarbeit (10 - 15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7 - 10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein.
Teilprüfung IV: Fachkurs Volkswirtschaftslehre		
	Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Prüfungssprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang/Dauer:	Hausarbeit (10 - 15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7 - 10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	25 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1.–3. Semester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Drei Semester	

Modul Modultyp Titel	M5 Wahlmodul Wahlbereich	
Qualifikations- ziele	Die Veranstaltungen des Wahlbereichs befähigen zur Vertiefung von Fachwissen und/oder Methodenkenntnissen bezogen auf sozialökonomische Fragestellungen gemäß der Interessen der Studierenden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einen problembezogenen kritischen Umgang mit verschiedenen Theorien und Erklärungsansätzen und ihren Anwendungsmöglichkeiten in Bezug auf konkrete wirtschafts- und gesellschaftspolitische Probleme zu erlangen.	
Inhalt	Studierende können ihre eigenen Schwerpunkte setzen und weitere Veranstaltungen aus den Modulen des Masterstudiengangs (Wahlpflichtmodule) einbringen, oder auch geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge wählen, die unter dem Dach der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden.	
Lehrformen	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung	
Unterrichts- sprache	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung	
Vorausset- zungen für die Teilnahme	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien	
Art, Voraus- setzungen u. Sprache der (Teil-)Prüfungen	Art:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung
	Prüfungssprache:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung
	Umfang/Dauer:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung
	Gewichtung der Teil- prüfungen bei der Modulnotenbildung:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung
Gesamtarbeits- aufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1.–3. Semester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Drei Semester	

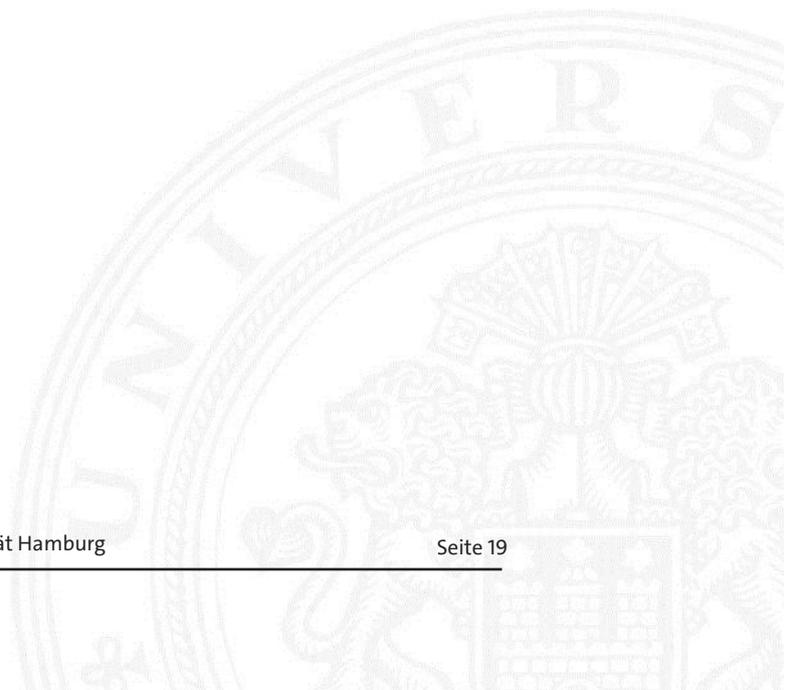
Modul Modultyp Titel	M6 Pflichtmodul Abschlussmodul	
Qualifikations- ziele	Das Modul befähigt zum selbständigen Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, zum präzisen Formulieren einer Fragestellung sowie zur systematischen Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen durch theoretische Reflexion und empirische Forschung.	
Inhalt	Aufbauend auf Kenntnissen der anderen Module des Masterstudienganges wird ein Thema zwischen dem Studierenden und dem/der von ihm/ihr gewählten Betreuer/Betreuerin vereinbart. Die gewählte Problemstellung wird selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Die Masterarbeit ordnet sich schwerpunktmäßig einer Disziplin (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre) zu.	
Lehrformen	Masterarbeit (30 LP, 4. Fachsemester) Betreuung und Anleitung selbständiger Arbeit, regelmäßige Besprechungen mit dem Betreuer	
Unterrichts- sprache	Deutsch oder Englisch	
Vorausset- zungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien	
Art, Voraus- setzungen u. Sprache der (Teil-)Prüfungen	Masterarbeit	
	Art:	Masterarbeit
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung im Modul Forschung.
	Umfang/Dauer:	50–70 Seiten (100.000–140.000 Zeichen).
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Note der Masterarbeit entspricht der Modulnote.
Gesamtarbeits- aufwand des Moduls	30 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	4. Semester	
Häufigkeit des Angebots	Mastersarbeit: fortlaufend	
Dauer	Ein Semester	

veröffentlicht am 4. Juli 2018

**Zu § 23
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Juli 2018
Universität Hamburg





Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN**

LAGEPLAN

**Fakultät WiSo,
Fachbereich und
Studienbüro
Sozialwissenschaften**
Allendeplatz 1
AP1

**Fakultät für Wirt-
schafts- u. Sozialwis-
senschaften (WiSo),
Fachbereich und
Studienbüro
Sozialökonomie**
Von-Melle-Park 9
VMP9

**Fakultät WiSo,
Fachbereich und
Studienbüro
Volkswirtschaftslehre**
Von-Melle-Park 5
VMP5

**Regionales
Rechenzentrum
RRZ**
Schlüterstraße 70

**Fakultät für
Erziehungswissenschaft**
Von-Melle-Park 8
VMP8

**Universität Hamburg
Präsidialverwaltung**
Mittelweg 177

**CampusCenter
Zentrale**
Alsterterrasse 1

